

Coronavirus – Sachstandsinformation an die Träger bei Unterbrechung einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme

(Stand: 20.03.2020)

Die aktuelle Situation (Coronavirus) erfordert zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kundinnen und Kunden umsichtiges und vorausschauendes Handeln.

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16.03.2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Danach gibt es durch die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5) u.a. Verbote, Angebote in privaten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen bzw. Gruppenveranstaltungen durchzuführen.

Die BA hat deshalb angewiesen, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entsprechend der Fristen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes des jeweiligen Landes (in Sachsen bis zum 20.04.2020) auszusetzen und den Beginn neuer Maßnahmen für den gleichen Zeitraum zu verschieben. Wenn Sie als Träger Ihre Leistung auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages oder eines Bescheides grundsätzlich anbieten können, kann die Maßnahme fortgesetzt werden.

Handelt es sich um Maßnahmen mit Präsenzunterricht / Präsenzpflicht, informiert der Bildungs-/ Maßnahmeträger die Teilnehmenden über die für die Teilnehmenden nachteilsfreie Unterbrechung der Maßnahmen mit physischer Anwesenheitspflicht. Der Bildungs-/ Maßnahmeträger stellt auch die Informationsweitergabe an die Teilnehmenden bzgl. der Wiederaufnahme der Maßnahme sicher. Die bzw. der Teilnehmende muss sich darüber hinaus in dieser Angelegenheit nicht zusätzlich bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter Dresden melden.

Um den teilweisen oder kompletten Ausfall von Maßnahmen auch im Interesse unserer Kundinnen und Kunden soweit wie möglich zu reduzieren, können in Bildungsmaßnahmen neben notwendiger Nachholung und Komprimierung von Maßnahmeinhalten alternative, insbesondere digitale Lernformen wie bspw. e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit bieten zu können. Das Online-Angebot muss zielgruppengerecht und im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten datenschutzkonform sein und den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken können. Der Bildungs-/ Maßnahmeträger hat die während der Zeit der alternativen Durchführung erfolgte Teilnahme bzw. Nichtteilnahme der einzelnen Kundinnen und Kunden in geeigneter Form zu dokumentieren. Ein entsprechendes Schreiben wurde durch das REZ an die Träger von Maßnahmen versendet.

Bis zu einer übergeordneten gesetzlichen Lösung zahlt die BA unter dem Vorbehalt einer eventuell später möglichen Verrechnung bzw. Rückforderung auf Basis der dann geltenden gesetzlichen Regelungen ab dem 16. März 2020 zunächst bis 31. März 2020 die Vergütung an die Maßnahmeträger weiter.